

Welchen Kreis von Personen die *Continuatio Fredegarii* dabei im Auge hat, ist durchaus unklar, aber der Verfasser des *Liber de unitate* konnte darunter sehr wohl — und sicher mit Recht — die fränkischen Großen verstehen, zumal er auf Grund von Beobachtungen über den Einfluß der Großen aus seinem eigenen Erfahrungsbereich auf die Zeit des 8. Jahrhunderts zurückschließen konnte. Die fränkischen Gesandten erhielten folgenden Auftrag: Sie sollten das „Orakel“ des päpstlichen Urteils befragen und sich eine Antwort auf die Frage geben lassen, wie sie das Königreich der Franken wieder in den Zustand des alten Ansehens zurückversetzen könnten. Das fränkische Reich besitze schon lange nicht mehr das Vorrecht des wahren königlichen Amtes; denn der, der „König“ heiße, besitze nicht mehr als den Schatten eines inhaltlosen Namens; nicht er habe Reichtum, Macht und Verfügungsgewalt über das Königreich, sondern der jeweilige Hausmeier. Vom Papst wird also, in der Deutung des *Liber de unitate*, eine Art Weisheitsspruch erwartet, ohne daß offenbar an eine autoritative Anweisung gedacht ist, wenn auch das oben erwähnte Begriffspaar *consensus et auctoritas* mehr in diese Richtung zielt. Besonders vermerkt sei, daß für den erhofften Urteilsspruch der Terminus *responsum* gebraucht wird; das kann natürlich einfach „Antwort“ heißen, kann aber auch in technischem Sinne gemeint sein, so wie Erich Caspar diesen Begriff zur Kennzeichnung der vermutlich schriftlich ergangenen Antwort des Papstes Zacharias bereits verwendet hat¹⁸⁾. Der Anonymus greift ferner — und ganz natürlich — den in den fränkischen Quellen immer wieder vorgebrachten Gedanken auf, daß damals im Frankenreich zwischen leerem Königstitel, *vani nominis simulacrum*, und tatsächlicher Machtbefugnis, *dispositio regni*, eine große Diskrepanz bestanden habe. Darauf legte Einhard besonderes Gewicht, fand aber diesen Gesichtspunkt schon in den *Reichsannalen* vor; auch die *Annales Fuldenses* und das *Chronicon Laurissense breve* variieren diesen Topos¹⁹⁾, der aber auf Grund der tatsächlichen Lage im

una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno; der Anonymus zitiert diese Stelle aus der *Cont. Fred.* ziemlich wörtlich, vgl. *Lib. I*, 16, S. 209, 16 ff.; da er aber seine Quelle nicht wirklich auswertet oder kommentiert, ist sein Zitat für unsere weiteren Untersuchungen von geringerer Bedeutung und kann im wesentlichen außer Betracht bleiben.

¹⁸⁾ Vgl. Erich Caspar, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft* (1965, aus ZKG 54, 1935), S. 15.

¹⁹⁾ Einhard, *Vita Karoli Magni*, cap. 1 (wie Anm. 11) S. 3: *Quae (sc. gens Merovingorum) licet in illo (sc. Hildrico) finita possit videri, tamen iam dudum*